

## S a t z u n g

über die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 220  
- Grünzug Kiefernstraße - vom 4. Juli 1985

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 4 und 28  
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984  
(GVNW 1984, S. 475)

und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
(BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984  
(GVNW 1984, S. 419) in seiner Sitzung am 10.06.1985  
folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Satzung

Die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 220 sehen eine offene  
Bauweise vor, die eine sorgfältige Gestaltung der Außenan-  
lagen erfordert, um ein städtebaulich ansprechendes Siedlungs-  
bild zu erreichen.

Die vorhandene Bebauung ist geprägt von einer offenen, ein-  
und zweigeschossigen Bauweise mit relativ großen Grün- und  
Freiflächen. Dieser Charakter soll in der geplanten Neu-  
bebauung gewahrt bleiben.

### § 2

#### Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Teil-  
bereiche der Flure 6, 7, 11 und 12 und wird wie folgt um-  
grenzt:

Nördliche Seite der Neukölner Straße, nordöstliche Seite  
der Eitelstraße, nordwestliche Seite der Sudetenstraße,  
nordöstliche Seite der Stollenstraße, nordwestliche Seite  
der Walsumermarkstraße, nordöstliche Seite der Kiefern-

straße, nordwestliche Seite der Straße Auf der Haardt, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 392, Flur 7, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 390, Flur 7, südliche Seite der Straße Buchenweg, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 87 und 85, Flur 7, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 85, Flur 7, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 181, 219 und 238, Flur 7, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 230 und 165, Flur 7, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 165, Flur 7, und deren Verlängerung bis zur Linie ca. 35 m nördlich parallel zur Walsumermarkstraße (Hausnummern 163 - 169), Linie ca. 30 m westlich parallel zur Flachsstraße (Hausnummern 40 - 52), westliche Grenze des Flurstückes Nr. 185, Flur 11, Leitgraben I, östliche Seite der Flachsstraße, Leitgraben II, westliche Seite der Flachsstraße.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 22 ha.

### § 3

#### Garagen

Garagen müssen in massiver Bauweise ausgeführt werden.

### § 4

#### Einfriedigungen

Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Die Abgrenzung erfolgt durch Rasenkantensteine.

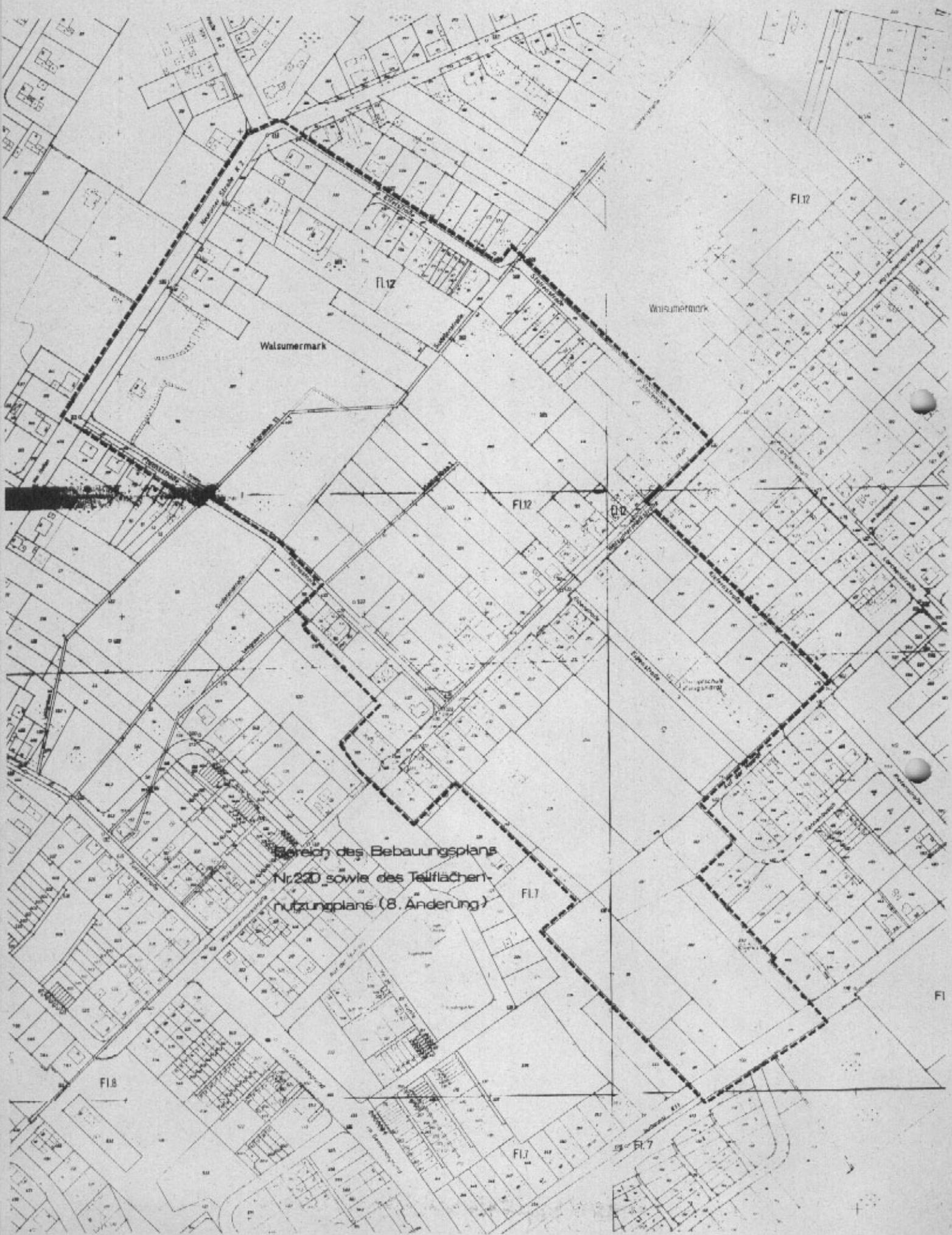
Einfriedigungen sind zulässig für hintere und seitliche Grenzen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes notwendig ist. Sie darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Oberhausen, 11. Juli 1985

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung



Bürgermeister



Bereich des Bebauungsplans  
Nr. 220 sowie des Teilflächen-  
nutzungsplans (8. Änderung)

Fl. 12

Fl. 12

Walsumermark

Walsumermark

Fl. 12

Fl. 11

Fl. 18

Fl. 7

Fl. 7

Fl.